

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden Beromünster, Pfeffikon und Rickenbach im Pastoralraum Michelsamt

| Neu | Alt |
|--|--|
| I. Bestimmung | I. Bestimmung |
| <p>Art. 1 Name und Zweck</p> <p>Zur Sicherstellung der religiösen Betreuung der Katholikinnen und Katholiken der Pfarreien St. Stephan Beromünster, St. Agatha Neudorf, St. Mauritius Pfeffikon, St. Margaretha Rickenbach und Peter und Paul Schwarzenbach durch die römisch-katholische Kirche beschliessen die Kirchgemeinden Beromünster, Pfeffikon und Rickenbach eine enge Zusammenarbeit im Pastoralraum Michelsamt.</p> | <p>Art. 1 Name und Zweck</p> <p>Zur Sicherstellung der religiösen Betreuung der Katholikinnen und Katholiken der Pfarreien St. Stephan Beromünster, St. Agatha Neudorf, St. Mauritius Pfeffikon, St. Margaretha Rickenbach und Peter und Paul Schwarzenbach durch die römisch-katholische Kirche beschliessen die Kirchgemeinden Beromünster, Neudorf, Pfeffikon, Rickenbach und Schwarzenbach eine enge Zusammenarbeit im Pastoralraum Michelsamt.</p> |
| <p>Art. 2 Autonomie der Kirchgemeinden</p> <p>Die Kirchgemeinden bleiben autonom. Die Eigentumsverhältnisse werden von der vorliegenden Vereinbarung nicht berührt.</p> | <p>Art. 2 Autonomie der Kirchgemeinden</p> <p>Die Kirchgemeinden bleiben autonom. Die Eigentumsverhältnisse werden von der vorliegenden Vereinbarung nicht berührt.</p> |
| II. Gremien | II. Gremien |
| 1. Allgemeines | 1. Allgemeines |
| <p>Art. 3 Kirchgemeinden</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden organisieren sich in folgenden Gremien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Regionaler Kirchenrat (ordentliches Gremium); b. Versammlung der Gesamtkirchenräte (ausserordentliches Gremium). <p>² Beschlüsse mit Wirkung für den gesamten Pastoralraum können von der Versammlung der Gesamtkirchenräte oder mittels gleichlautender Beschlüsse (Zirkularbeschluss) aller Kirchenräte (Gremien) an den Regionalen Kirchenrat delegiert werden. Die Delegation beinhaltet die Ausstattung mit den entsprechenden Entscheidungskompetenzen.</p> | <p>Art. 3 Kirchgemeinden</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden organisieren sich in folgenden Gremien:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. Regionaler Kirchenrat (ordentliches Gremium); d. Versammlung der Gesamtkirchenräte (ausserordentliches Gremium). <p>² Beschlüsse mit Wirkung für den gesamten Pastoralraum können nur mit Zustimmung des zuständigen Organs jeder einzelnen Kirchgemeinde gefasst werden. Die zuständigen Organe der Kirchgemeinden können einzelne Aufgaben an Kommissionen des Pastoralraums delegieren. Die abschliessende Entscheidungskompetenz bleibt aber bei den zuständigen Organen.</p> |

| Neu | Alt |
|--|--|
| <p>Art. 4 Leitung des Pastoralraumes</p> <p>Die Leitung des Pastoralraumes ist im Statut des Pastoralraumkonzepts beschrieben.</p> | <p>Art. 4 Leitung des Pastoralraumes</p> <p>¹ Die Leitung des Pastoralraumes ist im Statut des Pastoralraumkonzepts umschrieben.</p> |
| <p>2. Regionaler Kirchenrat</p> | <p>2. Regionaler Kirchenrat</p> |
| <p>Art. 5 Zusammensetzung und Organisation</p> <p>¹ Der regionale Kirchenrat bildet das ordentliche Gremium der Kirchgemeinden. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.</p> <p>² Er setzt sich zusammen aus zwei Kirchenratsmitgliedern jeder Kirchgemeinde und der Leitung des Pastoralraums. Sie werden von den jeweiligen Kirchenräten (Gremien) bestimmt.</p> <p>³ Die Amtsdauer entspricht jener der Kirchenräte. Den Vorsitz übernimmt in der Regel alle zwei Jahre ein anderes Mitglied des Regionalen Kirchenrates. Wiederwahl ist zulässig.</p> | <p>Art. 5 Zusammensetzung und Organisation</p> <p>¹ Der regionale Kirchenrat bildet das ordentliche Gremium der Kirchgemeinden. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.</p> <p>² Der regionale Kirchenrat setzt sich zusammen aus je zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchenräte, wovon eines i. d. R. der Präsident bzw. die Präsidentin des jeweiligen Kirchenrates ist und der Leitung des Pastoralraumes.</p> <p>³ Den Vorsitz nimmt in der Regel alle zwei Jahre ein gewähltes Mitglied eines anderen Kirchenrats ein.</p> |
| <p>Art. 6 Aufgaben des regionalen Kirchenrats</p> <p>Der regionale Kirchenrat nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Vertretung des Pastoralraums nach aussen, sofern es um staatskirchenrechtliche Fragen geht; b. Verantwortung für das Finanz- und Rechnungswesen des Pastoralraums (Erstellen und Überwachen Budget, Erstellen Jahresabschluss, Festlegen Verteilschlüssel gem. Art. 12, usw.); c. Verantwortung für das Personalwesen des Pastoralraumes (Personaladministration, Personalrekrutierung usw.); d. Er kann einzelne Aufgaben an ständige Kommissionen oder Fachpersonen delegieren und für befristete Projekte Kommissionen oder Projektgruppen einsetzen. e. Einberufung der Versammlung der Gesamtkirchenräte und Festlegen der Traktandenliste. f. Erstellung, Überwachung der Ausführungsbestimmungen sowie mögliche Anpassungsvorschläge | <p>Art. 6 Aufgaben des regionalen Kirchenrats</p> <p>Der regionale Kirchenrat nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vertretung der Kirchgemeinden nach aussen, sofern es um staatskirchenrechtliche Fragen geht; b) erste Lesung aller den Pastoralraum betreffenden Vorlagen im Kompetenzbereich der Kirchgemeinden. Dabei gibt der regionale Kirchenrat bei jeder Vorlage eine Empfehlung für die Beratung in den einzelnen Kirchenräten ab; c) Einberufung der Versammlung der Gesamtkirchenräte; d) Festlegung der Traktandenliste für die Versammlung der Gesamtkirchenräte; e) Überprüfung des jährlichen Budgets und der jährlichen Abrechnung betreffend Verteilschlüssel gemäss Art. 11 dieses Vertrages f) Erstellung, Überwachung der Ausführungsbestimmungen sowie mögliche Anpassungsvorschläge |

| Neu | Alt |
|---|---|
| <p>Art. 7 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit</p> <p>Jede Kirchgemeinde sowie die Pastoralraumleitung haben eine Stimme. Falls keine Einstimmigkeit vorliegt, muss eine einvernehmliche Lösung gefunden werden.</p> | |
| <p>3. Versammlung der Gesamtkirchenräte</p> | <p>3. Versammlung der Gesamtkirchenräte</p> |
| <p>Art. 8 Einberufung</p> <p>Die Einberufung der Versammlung der Gesamtkirchenräte erfolgt durch den Regionalen Kirchenrat. Die Versammlung der Gesamtkirchenräte kann zudem durch die Mehrheit der Mitglieder des Regionalen Kirchenrates oder ein Kirchenratsgremium verlangt werden. Sie hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung an die einzelnen Mitglieder der betreffenden Kirchenräte und an die Leitung des Pastoralraumes zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben.</p> | <p>Art. 7 Einberufung</p> <p>Die Einberufung der Versammlung der Gesamtkirchenräte erfolgt durch den regionalen Kirchenrat. Die Versammlung der Gesamtkirchenräte kann durch die Mehrheit der Mitglieder des regionalen Kirchenrates oder einen Kirchenrat (Gremium) verlangt werden. Sie hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung an die einzelnen Mitglieder der betreffenden Kirchenräte und an die Leitung des Pastoralraumes zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben.</p> |
| <p>Art. 9 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Die Versammlung der Gesamtkirchenräte ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder jedes einzelnen Kirchenrats anwesend ist.</p> <p>² Die Versammlung der Gesamtkirchenräte kann nur über Geschäfte entscheiden, die in der Kompetenz des Kirchenrats jeder einzelnen Kirchgemeinde liegen.</p> <p>³ Ein Beschluss kommt zustande, wenn er von der Mehrheit der Anwesenden jeder einzelnen Kirchgemeinde gutgeheissen wird. Kann der Kirchenrat einer Kirchgemeinde nicht zustimmen, ist eine einvernehmliche Lösung zu finden.</p> <p>⁴ Der Leitung des Pastoralraumes kommt in der Versammlung der Gesamtkirchenräte beratende Stimme und ein Antragsrecht zu.</p> | <p>Art. 8 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Die Versammlung der Gesamtkirchenräte ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder jedes einzelnen Kirchenrats anwesend ist.</p> <p>² Die Versammlung der Gesamtkirchenräte kann nur über Geschäfte entscheiden, die in der Kompetenz des Kirchenrats jeder einzelnen Kirchgemeinde liegen.</p> <p>³ Ein Beschluss kommt zustande, wenn er von der Mehrheit der Anwesenden jeder einzelnen Kirchgemeinde gutgeheissen wird. Kann der Kirchenrat einer Kirchgemeinde nicht zustimmen, ist eine einvernehmliche Lösung zu suchen.</p> <p>⁴ Der Leitung des Pastoralraumes kommt in der Versammlung der Gesamtkirchenräte beratende Stimme und ein Antragsrecht zu.</p> |

| Neu | Alt |
|--|---|
| <p>III. Personal</p> | <p>III. Personal</p> |
| <p>Art. 10 Anstellungsbehörden und Personaladministration</p> <p>¹ Anstellungsbehörde für das für den Pastoralraum tätige Personal (Pastoralraumleitung, Seelsorgerinnen und Seelsorger, Katechetinnen und Katecheten, Pastoralraumsekretariat, Sachbearbeitung kirchliche Buchhaltung, Koordination Kirchenmusik) ist die Kirchgemeinde Beromünster. Eine Ausweitung auf weiteres kirchliches Personal ist möglich.</p> <p>² Für Personalfragen kann der Regionale Kirchenrat eine Personalkommission einsetzen, welcher die Pastoralraumleitung sowie zwei bis drei Mitglieder der Kirchenräte (Gremien) angehören. Sie entscheidet über Personalanstellungen oder -Entlassungen.</p> <p>³ Über die Anstellung oder Entlassung der Pastoralraumleitung entscheidet die Versammlung der Gesamtkirchenräte.</p> <p>⁴ Die Personaladministration kann an ein Mitglied der Personalkommission oder an eine Drittperson delegiert werden. Im Falle einer Drittperson hat diese in der Personalkommission eine beratende Stimme.</p> <p>⁵ Personalanstellungen oder unterjährige Pensionanpassungen durch die Personalkommission, die den budgetierten Gesamtpersonalaufwand (Lohnkosten plus Sozialaufwand) um 5% übersteigen, müssen vom Regionalen Kirchenrat genehmigt werden.</p> | <p>Art. 9 Anstellungsbehörden und Anstellungskriterien</p> <p>¹ Anstellungsbehörde für das folgende kirchliche Personal (Pastoralraumleitung, Seelsorgerinnen und Seelsorger, Katechetinnen und Katecheten) ist die Kirchgemeinde Beromünster. Eine Ausweitung auf weiteres kirchliches Personal ist möglich.</p> <p>² Für Personalfragen (Antrag für Stellenbesetzungen usw.) wird eine ständige Personalkommission eingesetzt, welcher die Pastoralraumleitung und der Personalverantwortliche Pastoralraum der Kirchgemeinde Beromünster zwingend angehören. Die weiteren 2-3 Mitglieder vertreten die übrigen Kirchgemeinden angemessen.</p> |
| <p>Art. 11 Personalführung</p> <p>a) Die Zuständigkeiten und Unterstellungen des kirchlichen Personals richten sich nach dem Organigramm im Anhang 5 des Statuts des Pastoralraumskonzepts.</p> <p>b) Eine allfällige externe Fachperson Finanzen und/oder Personaladministration untersteht dem Kirchenrat Beromünster.</p> | <p>Art. 10 Personalführung</p> <p>Die Zuständigkeiten und Unterstellungen des kirchlichen Personals richten sich nach dem Organigramm im Anhang 5 des Statuts des Pastoralraumkonzepts.</p> |

| Neu | Alt |
|---|---|
| <p>IV. Finanzen</p> | <p>IV. Finanzen</p> |
| <p>Art. 12 Finanzen und Kostenaufteilung zwischen den Kirchgemeinden</p> <p>¹ Für die Führung der Pastoralraumbuchhaltung ist der Kirchenrat Beromünster zuständig. Einzelne Aufgaben können an Drittpersonen (Kirchenratsmitglied Pfeffikon oder Rickenbach, externe Fachperson oder -stelle) delegiert und in einer Kompetenzordnung umschrieben werden.</p> <p>² Die anfallenden Kosten für den Pastoralraum (Personalkosten, Sachmittel, Infrastruktur usw.) werden einzelnen Kirchgemeinden gemäss Verteilschlüssel verrechnet, welcher vom Regionalen Kirchenrat ausgearbeitet wird.</p> <p>³ Das Budget des Pastoralraums für das Folgejahr wird jeweils bis zum 15. September erstellt und vom Regionalen Kirchenrat verabschiedet. Dieses fliesst gemäss Verteilschlüssel in das Budget jeder einzelnen Kirchgemeinde ein.</p> <p>⁴ Die Pastoralraumabrechnung (Jahresabschluss) wird jährlich bis 15. Februar erstellt und vom Regionalen Kirchenrat verabschiedet sowie die entsprechenden Schlussabrechnungen an die einzelnen Kirchgemeinden vorgekommen.</p> <p>⁵ Die Prüfung des Budgets und der Pastoralraumrechnung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission der Kirchgemeinde Beromünster im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.</p> | <p>Art. 11 Kostenaufteilung zwischen den Kirchgemeinden</p> <p>¹ Die anfallenden Kosten für den Pastoralraum (Personalkosten, Sachmittel, Infrastruktur etc.) werden den einzelnen Kirchgemeinden gemäss Verteilschlüssel verrechnet. Details zum Verteilschlüssel finden sich in den Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Die Abrechnung wird jährlich bis spätestens 31. Januar von der Kirchgemeinde Beromünster erstellt. Sie ist dem regionalen Kirchenrat bis spätestens Mitte Februar zur Überprüfung vorzulegen. Der Regionale Kirchenrat bestätigt den Eingang und die Richtigkeit bis Ende Februar.</p> <p>³ Die Revision der Pastoralraumrechnung erfolgt durch die Revisionsstelle der Träger-Gemeinde/ Kirchgemeinde Beromünster.</p> |
| <p>V. Anhang</p> | <p>V. Anhang</p> |
| <p>Art. 13 Anhang als integrierender Bestandteil</p> <p>Der Anhang (Statut des Pastoralraums) bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.</p> | <p>Art. 12 Anhänge als integrierende Bestandteile</p> <p>Details zu diesem Vertrag werden in den Ausführungsbestimmungen (Anhang II) präzisiert. Die Anhänge I bis III bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages.</p> |

| Neu | Alt |
|--|---|
| <p>VI. Kündigung des Vertrages</p> | <p>VI. Kündigung des Vertrages</p> |
| <p>Art. 14 Kündigungsfrist und -termin</p> <p>Dieser Vertrag kann von jeder Kirchgemeinde unter Wahrung einer 12-monatigen Kündigungsfrist jeweils per 31. Dezember gekündigt werden. Mit der Kündigung durch eine einzelne Kirchgemeinde wird der Vertrag für alle Kirchgemeinden hinfällig.</p> | <p>Art. 13 Kündigungsfrist und -termin</p> <p>Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Kirchgemeinde unter Wahrung einer 12-monatigen Kündigungsfrist jeweils per 31. Dezember gekündigt werden. Mit der Kündigung durch eine einzelne Kirchgemeinde wird der Vertrag für alle Kirchgemeinden hinfällig.</p> |
| <p>VII. Inkrafttreten</p> | <p>VII. Inkrafttreten</p> |
| <p>Art. 15 Genehmigung durch die Stimmberechtigten</p> <p>Der vorliegende Vertrag ist gemäss § 18 Abs. 1 lit. c Ziffer 1 des Kirchgemeindeggesetzes von den Stimmberechtigten der einzelnen Kirchgemeinden zu genehmigen. Er ersetzt jenen, der an den Kirchgemeindeversammlungen von Beromünster, Neudorf, Pfeffikon, Rickenbach und Schwarzenbach zwischen dem 7. und 24. November 2017 genehmigt wurde und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.</p> | <p>Art. 14 Genehmigung durch die Stimmberechtigten</p> <p>Der vorliegende Vertrag ist gemäss § 18 Abs. 1 lit. c Ziffer 1 des Kirchgemeindeggesetzes von den Stimmberechtigten der einzelnen Kirchgemeinden zu genehmigen.</p> |
| <p>Art. 16 Inkrafttreten</p> <p>Der Vertrag tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden Beromünster, Pfeffikon und Rickenbach per 1. Januar 2025 in Kraft. Er wird in dreifacher Ausführung ausgestellt.</p> | <p>Art. 15 Inkrafttreten</p> <p>Der Vertrag tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Stimmberechtigten per 1. Januar 2018 in Kraft. Er wird in sechsfacher Ausführung ausgestellt.</p> |
| <p>Anhang Statut des Pastoralraums Michelsamt vom 25. November 2017</p> | <p>Anhänge</p> <ul style="list-style-type: none"> I Statut des Pastoralraums II Ausführungsbestimmungen III Kostenverteiler |